

Wie in den vergangenen Jahren bleiben auch im neuen Schuljahr die gesetzlichen Leistungen der Schülerbeförderung für die Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 eingeschränkt. Diese Schüler erhalten deshalb vom Landratsamt **nicht mehr automatisch** die erforderlichen Fahrausweise für die Beförderung auf dem Schulweg.

Die Schüler müssen sich grundsätzlich selbst um eine Beförderung kümmern und erhalten vom Landratsamt lediglich die notwendigen Fahrkosten im Nachhinein erstattet. Dabei müssen die Unterhaltsleistenden der Schüler einen Betrag von der jeweils gesetzlich gültige Familienbelastungsgrenze von (z. Zt. 440,- €) im Schuljahr innerhalb der Familie selbst tragen. Die Höhe der Familienbelastungsgrenze ist unabhängig von der Schulweglänge, von der Dauer des Schulbesuches im Schuljahr und von der Zahl der Kinder, für die Fahrkosten aufzubringen sind.

Von der Familienbelastung ist man befreit, wenn

- die Unterhaltsleistenden das Kindergeld für mindestens drei Kinder beziehen. Es ist ein Nachweis hierüber zumindest für den **Monat August** vorzulegen (z.B. durch Bescheinigung der Kindergeldkasse oder des Arbeitgebers, Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Kontoauszug der Bank). Nachweise für andere Monate werden nicht anerkannt.
- die Unterhaltsleistenden oder der betreffende Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat (wenn ja Nachweis beifügen)
- der betreffende Schüler dauernd behindert ist und eine Beförderung erforderlich ist. Die Art und der Grad der Behinderung ist z.B. durch den Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

Die Befreiung gilt erst ab dem Beginn des folgenden Monats nach dem Bezug des Kindergeldes oder der Sozialhilfe. Weitere Befreiungsgründe gibt es nicht.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gelten die gleichen Beförderungsgrundsätze wie für die Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10. Sofern die Schüler eine Kostenerstattung haben wollen, können sie daher nicht frei wählen, mit welchem Verkehrsmittel sie den Schulweg zurücklegen. Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel hat Vorrang. Andere Beförderungsmittel (z.B. private Kfz) können **nur in Ausnahmefällen und auf Antrag** als notwendig anerkannt werden.

Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen

Der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges muss durch das Landratsamt als notwendig anerkannt sein, damit Fahrkosten beansprucht werden können. Der Antrag hierfür kann beim Landratsamt angefordert werden. Er sollte am Beginn des Schuljahres gestellt werden, da bei einer Ablehnung des Kfz-Einsatzes bereits die durch die Benutzung des Kfz entstandenen Fahrkosten nicht berücksichtigt werden.

Soll ein Schüler mit einem privaten Kraftfahrzeuge befördert werden, so kann dafür unter Umständen Kostenersatz gewährt werden. Grundsätzlich hat jedoch die Beförderung mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln Vorrang. Verwendet ein Schüler ein nicht als notwendig anerkanntes privates Kfz auf dem Schulweg, so schließt er sich selbst von den Kostenerstattungsleistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges aus. Er hat auch nicht Anspruch auf Erstattung der Kosten, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstanden wären.

Fahrkostenerstattung

Der Antrag auf Fahrkostenerstattung ist **bis spätestens 31. Oktober** für das abgelaufene Schuljahr (01 August bis 31 Juli) beim Landratsamt einzureichen. Die Einreichungsfrist kann nicht verlängert werden. Sie ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. Anträge die nach dem 31. Oktober beim Landratsamt eingehen, dürfen nicht mehr bearbeitet werden.